



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss

Per mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Tipico Co. Ltd.
Portomaso Business Tower
St. Julian's STJ 4011
Malta

Tel. +356 25 707000
Fax +356 25 707099
info@tipico.com
www.tipico.com

Malta, 05.10.2012

Betr.: Anhörung im Gesetzgebungsverfahren zum Glücksspielrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Inhaber einer Genehmigung des Landes Schleswig-Holsteins zur Vermittlung von Sportwetten im Internet nimmt Tipico Co. Ltd. die von Ihnen eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme zu den oben genannten Gesetzesentwürfen gerne wahr.

Tipico Co. Ltd. hat sich in den letzten Jahren eine führende Position im Sportwettmarkt erarbeitet. Sowohl im Bereich der stationären Angebote als auch im Internet zählen wir zu den Marktführern. Die Anerkennung unseres Unternehmens nicht nur durch tausende zufriedener Kunden wird auch an den uns bereits erteilten Lizenzen in Dänemark, Belgien, Italien und Malta deutlich.

Es war daher für uns selbstverständlich, dass sich unser Unternehmen als eines der ersten in Schleswig-Holstein um eine Erlaubnis bewerben würde. Auf Grundlage der erteilten Lizenz hält Tipico Co. Ltd. seit mehreren Monaten ein spezifisch auf unsere schleswig-holsteinischen Kunden ausgerichtetes Sportwettenangebot über die Domain **sh.tipico.de** bereit, das auf den Anforderungen des geltenden Landesrechts basiert.

Über die reine Onlinevermittlung hinaus sind derzeit noch Erlaubnisbeantragungen unseres Unternehmens bezüglich der stationären Wettvermittlung und des internetbasierten Casinogeschäfts beim zuständigen Innenministerium anhängig.

MFSA Registration Number C 34286
VAT Registration Number MT18579710
Remote Gaming Licence LGA/CL2/180/2004

HSBC Bank Malta p.l.c.
IBAN MT60 MMEB 4426 6000 0000 2612 7886 451
BIC/SWIFT MMEBMTMTXXX

Bank of Valletta International p.l.c.
IBAN MT69 VALL 2201 3000 0000 4001 3584 298
BIC/SWIFT VALLMTMTXXX



Tipico Co. Ltd. hat unmittelbar mit Inkrafttreten der diesbezüglichen schleswig-holsteinischen Regelungen zunächst die als landesrechtlich vorgesehene Glücksspielabgabe beim Finanzamt Kiel entrichtet. Mit der Neuregelung der Sportwettsteuer durch das RWLG (seit 1. Juli 2012) entrichtet unser Unternehmen nun beim zuständigen Finanzamt in Kiel die auf sämtliche in Deutschland vermittelten Sportwetten anfallende Steuer in Höhe von 5% auf den Wetteinsatz.

Tipico Co. Ltd.
Portomaso Business Tower
St. Julian's STJ 4011
Malta

Tel. +356 25 707000
Fax +356 25 707099
info@tipico.com
www.tipico.com

Vor diesem Hintergrund erscheint die Notwendigkeit der hier vorgeschlagenen Gesetzesänderungen für unser Unternehmen nicht ersichtlich. Im Gegenteil, durch die Neuregelungen würde eine in Deutschland beispielhafte Rechtslage in einer Weise geändert, die weder im Interesse des Landes und seiner Bürger, noch der betroffenen Unternehmen liegen kann.

Der von Schleswig-Holstein im Bereich des Glücksspiels bisher gegen viele Widerstände verfolgte Weg hat sich in jeder Hinsicht als der richtige erwiesen. Auf Grundlage des Glücksspielgesetzes sind bereits zwölf Genehmigungen zur Internetvermittlung von Sportwetten durch das zuständige Innenministerium erteilt worden. Das Lizenzverfahren, dem eine gründliche Prüfung der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der jeweiligen Anbieter, sowie der Zulässigkeit des Angebotes zu Grunde liegt, kann sich nach unseren Erfahrungen, ohne weiteres mit Verfahren in anderen regulierten Märkten vergleichen, in denen entsprechende Erlaubnismöglichkeiten schon länger bestehen. Die Kompetenz und die Erfahrung der schleswig-holsteinischen Glücksspielaufsicht ist über Deutschland hinaus, als beispielhaft zu bezeichnen.

Mit den vorliegenden Gesetzentwürfen würde ein funktionierendes und rechtskonformes Regelungssystem, umstrittenen und wahrscheinlich nur kurzfristigen Neuregelungen weichen. Der Glücksspielstaatsvertrag der übrigen Bundesländer sieht sich auch in seiner jetzigen Fassung im Gegensatz zum Schleswig-Holsteinischen Landesrecht erheblicher rechtlicher und inhaltlicher Kritik ausgesetzt. Neben namhaften Europa- und Verfassungsrechts haben bereits erste Gerichte Zweifel an Rechtmäßigkeit dieses Vertragswerkes geäußert (siehe insbesondere Professor Hans-Jürgen Papier "Verfassungsmäßigkeit der Einführung eines Konzessionssystems für das Veranstellen von Sportwetten in Deutschland").

Die materiell-rechtlichen Vorbehalte gegen den GlüStV sind allgemein bekannt und können in diversen Gutachten nachvollzogen werden. Auch in der praktischen Umsetzung steht der Staatsvertrag anders als die Glücksspielregulierung des Landes Schleswig-Holstein vor erheblichen Herausforderungen. Während in Schleswig-Holstein zwölf Unternehmen nach durchlaufenen Erlaubnisverfahren auf Grundlage entsprechender Lizenzen in rechtmäßiger Weise Sportwetten anbieten können, ist nicht absehbar,

MFSA Registration Number C 34286
VAT Registration Number MT18579710
Remote Gaming Licence LGA/CL2/180/2004

HSBC Bank Malta p.l.c.
IBAN MT60 MMEB 4426 6000 0000 2612 7886 451
BIC/SWIFT MMEBMTMTXXX

Bank of Valletta International p.l.c.
IBAN MT69 VALL 2201 3000 0000 4001 3584 298
BIC/SWIFT VALLMTMTXXX

ob das Konzessionssystem der anderen Bundesländer - wenn es unverändert bleibt - zu einer rechtssicheren Erlaubniserteilung führen wird.



Wir gehen davon aus, dass die im Glücksspielstaatsvertrag vorgesehene Begrenzung auf nur 20 Konzessionen angesichts der erheblich höheren Zahl an Bewerbungen für dauerhafte Rechtsstreitigkeiten sorgen wird. So berichtet das Handelsblatt in seiner Ausgabe vom 1. Oktober 2012 (Seite 18), dass mehr als 100 Bewerbungen vorliegen und davon allein 92 in die engere Auswahl gekommen sein. Die gemeinschaftsrechtlich fragwürdige Ausgestaltung des Konzessionsverfahrens, sowie zahlreiche Regelungen, die ein kanalisierungsfähiges Angebot infrage stellen, konterkarieren die Ziele des GlüStV (§1) in evidenter Weise. Regelungen, die ein gegenüber dem weiterbestehenden Schwarzmarkt konkurrenzfähiges Angebot der künftigen zwanzig Konzessionsinhaber von vornherein ausschließen, bedingen denotwendig eine Abschottung des deutschen Internetmarktes. Konsequenz: Ohne Netzzensur und Kontrolle aller Zahlungsströme im Onlinebereich kann der Schwarzmarkt jedenfalls dann nicht in wirksamer Weise bekämpft werden, wenn die Restriktionen gegenüber den Konzessionsinhabern letztlich erdrosselnde Wirkung haben. Anders die Regelung des Landes Schleswig-Holstein: Trotz der hohen Besteuerung sind die Lizenzinhaber wie die Tipico (sh.tipico.de) gegenüber dem weiterbestehenden Schwarzmarkt konkurrenzfähig.

Tipico Co. Ltd.
Portomaso Business Tower
St. Julian's STJ 4011
Malta

Tel. +356 25 707000
Fax +356 25 707099
info@tipico.com
www.tipico.com

Rechtssicherheit können die fünfzehn anderen Bundesländer mit ihrem Modell nicht erreichen. Dass dies zumindest seitens der Aufsichtsbehörden inzwischen ganz überwiegend ebenso gesehen wird, ist daran erkennbar, dass flächendeckend auf Vollstreckungsmaßnahmen gegen nicht konzessionierte Glücksspielanbieter verzichtet wird. Nach unserer Erfahrung, die im Hinblick auf die Marktdurchdringung als repräsentativ eingeschätzt werden dürfte, ist mit Inkrafttreten des Ersten GlüÄndStV am 1. Juli 2012 der Vollzug des Glücksspielrechts fast im gesamten Bundesgebiet zum Erliegen gekommen. Den Aufsichtsbehörden scheint bewusst zu sein, dass bis zu einer rechtssicheren Erlaubniserteilung Vollzugsmaßnahmen nicht durchsetzbar sind und vor Gericht scheitern würden. Von diesem Hintergrund versuchen die Aufsichtsbehörden daher vermehrt extra legem Regelungen zu treffen, die sich an den Vorgaben des GlüÄndStV orientieren ohne Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen zu müssen. Mit den vorliegenden Gesetzentwürfen würde sich Schleswig-Holstein eben diesem scheiternden Modell anschließen. Die resultierende Rechtsunsicherheit bedeutet letztlich aber auch, dass Maßnahmen zum Spielerschutz, die Etablierung eines übergreifenden Sperrsystems und ein effektives Vorgehen gegen Anbieter, denen die Belange von Minderjährigen und Spielsüchtigen gleichgültig sind, auf absehbare Zeit nicht

MFSA Registration Number C 34286
VAT Registration Number MT18579710
Remote Gaming Licence LGA/CL2/180/2004

HSBC Bank Malta p.l.c.
IBAN MT60 MMEB 4426 6000 0000 2612 7886 451
BIC/SWIFT MMEBMTMTXXX

Bank of Valletta International p.l.c.
IBAN MT69 VALL 2201 3000 0000 4001 3584 298
BIC/SWIFT VALLMTMTXXX



durchgesetzt werden könnten.

Dies ist in Schleswig Holstein derzeit noch anders. So sieht das auch Heinz-Georg Sundermann, Geschäftsführer von Lotto Hessen: „Die überzogenen Auflagen, die gemacht werden, und die unnötigen Verzögerungen bei der Lizenzausschreibung stützen nur den Schwarzmarkt“. Und weiter: „Die ausländischen Anbieter sind nach EU-Recht aktiv, aber nicht nach deutschem Recht.“ (zit. nach Gießener Zeitung vom 10.09.2012, Seite 5).

Es wäre daher naheliegend, dass die fünfzehn anderen Bundesländer das schleswig-holsteinische Modell übernehmen. Anders als in irgendeinem anderen Bundesland besteht in Schleswig Holstein eine funktionierende und inzwischen über bundesweit einzigartige Erfahrungen verfügende Glücksspielbehörde. Die schleswig-holsteinische Gesetzeslage ist, selbst bei Nachbesserungsbedarf im Detail, beispielhaft und rechtlich unstrittig. Vor diesem Hintergrund plädieren wir nachdrücklich dafür, an der bisherigen Regelungslage festzuhalten und die Position Schleswig-Holsteins als Musterbeispiel eines in vernünftiger Weise regulierten Glücksspielmarktes in Deutschland weiter auszubauen.

Für Rückfragen im Detail stehen wir Ihnen als Unternehmen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfram Kessler
General Counsel
i.V. Ian McLoughlin

Tipico Co. Ltd.
Portomaso Business Tower
St. Julian's STJ 4011
Malta

Tel. +356 25 707000
Fax +356 25 707099
info@tipico.com
www.tipico.com

MFSA Registration Number C 34286
VAT Registration Number MT18579710
Remote Gaming Licence LGA/CL2/180/2004

HSBC Bank Malta p.l.c.
IBAN MT60 MMEB 4426 6000 0000 2612 7886 451
BIC/SWIFT MMEBMTMTXXX

Bank of Valletta International p.l.c.
IBAN MT69 VALL 2201 3000 0000 4001 3584 298
BIC/SWIFT VALLMTMTXXX